

Beschluss

Wahl

Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 50/008/2020

öffentlich

Fachbereich: Sozialamt Bearbeiter/in: Martin Klemmer, Ammar Abukhater	Datum: 04.06.2020 Az.: 50-11-12-99
--	---------------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Sozialausschuss	20.08.2020	Vorberatung
Kreisausschuss	03.09.2020	Vorberatung
Kreistag	07.09.2020	Beschluss

Änderung der Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte zur Durchführung des Sozialgesetzbuches XII (Sozialhilfe) im Kreis Mettmann

Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Auswirkung auf Kennzahlen ja nein noch nicht zu übersehen
 Klimarelevanz ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die nachfolgenden Änderungen der Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte zur Durchführung des Sozialgesetzbuches XII (Sozialhilfe) im Kreis Mettmann zum 01.10.2020:

1. In § 1 wird eine Klarstellung zur Prozessvertretung vorgenommen.
2. In § 2 werden unter Nr. 2 und 8 – alt – die Zuständigkeiten der Eingliederungshilfe gestrichen.

3. In § 2 werden unter Nr. 4 – neu – die Einleitung und Durchsetzung von Ansprüchen nach §§ 93 und 94 SGB XII von der Heranziehung der kreisangehörigen Städte ausgenommen.
4. In § 2 werden die redaktionellen Anpassungen der Ziffern 3, 6 und 7 vorgenommen.
5. In § 3 wird unter Nr. 5 – neu – der Zustimmungsvorbehalt des Kreises zur Anmeldung von Betreuungsfällen nach § 48 S. 2 SGB XII i.V.m. § 264 SGB V bei einer gesetzlichen Krankenversicherung aufgenommen.
6. Die resultierenden Anpassungen in den Durchführungsverordnungen des § 4 werden vorgenommen.

Fachbereich: Sozialamt	Datum: 04.06.2020
Bearbeiter/in: Martin Klemmer, Ammar Abukhater	Az.: 50-11-12-99

Änderung der Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte zur Durchführung des Sozialgesetzbuches XII (Sozialhilfe) im Kreis Mettmann

Anlass der Vorlage:

Zum 01.01.2018 wurde die letzte Anpassung der Satzung über die Heranziehung der kreisangehörigen Städte zur Durchführung des Sozialgesetzbuches XII (Sozialhilfe) im Kreis Mettmann (nachfolgend: Heranziehungssatzung) vom Kreistag beschlossen. Hierbei wurden die Übernahme der Bestattungskosten nach § 74 SGB XII von der Heranziehung ausgenommen, welche seit diesem Zeitpunkt durch das Kreissozialamt zentral bearbeitet werden. Gleichzeitig wurden mehrere Zustimmungsvorbehalte angepasst.

Mit dem Inkrafttreten des Angehörigen-Entlastungsgesetz zum 01.01.2020 und der Ausweitung der bisher nur in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bestehenden Unterhaltsfiktion von 100.000 Euro auf alle Kapitel des SGB XII, wird eine weitere Anpassung der Heranziehungssatzung nötig. Durch die Gesetzesänderung resultiert eine Reduktion von Fallzahlen im Bereich der Unterhaltsprüfung, weshalb diese zukünftig zentral durch das Kreissozialamt Mettmann erfolgen soll.

Die Anpassungen der Heranziehungssatzung wurden sowohl in der Sozialamtsleitertagung als auch der Sozialdezernentenkonferenz besprochen.

Sachverhaltsdarstellung:

Der Kreis Mettmann ist als örtlicher Träger der Sozialhilfe berechtigt, die kreisangehörigen Gemeinden zur Aufgabenwahrnehmung des SGB XII heranzuziehen. Von diesem Heranziehungsrecht macht der Kreis Mettmann Gebrauch und überträgt die ihm obliegenden Aufgaben nach dem SGB XII auf die kreisangehörigen Städte zur Entscheidung im eigenen Namen.

Die Satzung wurde erstmals mit Inkrafttreten des SGB XII am 22.12.2004 erlassen und ist am 01.01.2005 in Kraft getreten. Die letzte Anpassung erfolgte zum 01.01.2018.

Grundlagen der Heranziehung nach § 1

In § 1 der Heranziehungssatzung wurde eine Klarstellung zur Zuständigkeit der Prozessvertretung in verwaltungs- und sozialgerichtlichen Verfahren vorgenommen. Die gesetzlichen

Regelungen der Zuständigkeit des Kreises für das Widerspruchsverfahren bleiben unverändert.

Ausnahmen von der Heranziehung nach § 2

In § 2 der Heranziehungssatzung werden die Ausnahmen von der Heranziehung beschrieben. Mit dem Inkrafttreten der 3. Stufe des **Bundesteilhabegesetzes (BTHG)** zum 1.1.2020 ist das Leistungsrecht der **Eingliederungshilfe** (vormals 6. Kapitel SGB XII) in das Sozialgesetzbuch IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) überführt worden. Eine Berücksichtigung in der Heranziehungssatzung SGB XII ist daher rechtlich nicht mehr möglich. Eine entsprechende Anpassung ist ebenfalls in Ziffer 8 erfolgt.

Durch den Wegfall eines Großteiles der Unterhaltsfälle, ist eine Zentralisierung des äußerst komplexen zivilrechtlichen Unterhaltsrechtes beim Kreissozialamt geboten. Dort werden weiterhin die verbliebenen Unterhaltsangelegenheiten in Heimfällen bearbeitet. Die zentralisierte Bearbeitung führt zu einer höheren Rechtssicherheit und wird sich zeitsparend auswirken. Es wird daher vorgeschlagen, **§ 94 SGB XII (Übergang von Ansprüchen gegen einen nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsverpflichteten)** sowie die **Überleitung von zivilrechtlichen Ansprüchen nach § 93 SGB XII (Übergang von Ansprüchen)** von der Heranziehung auszunehmen (Ziffern 4 und 5). Die Bearbeitung wird zukünftig im Bereich 50-21 erfolgen.

In den Ziffern 3 (Kostenerstattungsansprüche), 6 (Darlehen) und 7 (sog. Nothelferanträge) wurden lediglich redaktionelle Anpassungen zur Verdeutlichung vorgenommen.

Zustimmungsvorbehalte nach § 3

Zur Absicherung der Zielsetzung des Kreissozialamtes hinsichtlich der Reduzierung von **Betreuungsfällen nach § 264 SGB V** wurde bereits im Vorfeld ein **Zustimmungsvorbehalt** verfügt. Zielsetzung ist es, dass vor der Anmeldung eines Betreuungsfalles nach § 264 SGB V alle Möglichkeiten der Absicherung im Krankheitsfall im System der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung genutzt werden. Die Erfahrungen mit der Festlegung des Zustimmungsvorbehaltes sind durchweg positiv. Daher soll dieser nunmehr auch offiziell in der Heranziehungssatzung hinterlegt werden.

Zur nachvollziehbaren Darstellung der Änderungen wird auf die Synopse verwiesen.

Durchführungsverordnung § 4

Durch die Zentralisierung der Ansprüche nach §§ 93 und 94 SGB XII werden die örtlichen Sozialämter durch die nach der Gesetzesänderung verbliebenen Fällen entlastet. Gleichzeitig erfolgt dadurch eine Zentralisierung von Fachwissen. Zur Umsetzung der Überleitung der

Leistungsfälle werden seitens des Kreissozialamt Verfahrensregelungen erlassen. Geplant ist, dass die verbliebenen Fälle vor Ort nur im Rahmen einer kursorischen Prüfung gesichtet werden. Die Einleitung von Überleitungsansprüchen nach §§ 93 und 94 SGB XII erfolgt nach der Abgabe durch das Kreissozialamt.

Mit der Umsetzung der Änderungen der Heranziehungssatzung sind keine personellen Auswirkungen verbunden. Das bestehende Sachgebiet mit dem bestehenden Personal wird die Aufgaben übernehmen. Es wird aktuell davon ausgegangen, dass das Sachgebiet 50-21 mit der Änderung der Heranziehungssatzung ausgelastet ist. Eine abschließende Evaluation wird bis zur Aufstellung des nächsten Stellenplanes erfolgen.

Finanzielle und kennzahlenrelevante Auswirkungen sind ebenfalls nicht gegeben. Die Erträge laufen – unabhängig von der Heranziehung – in den Kreishaushalt. Eine klimarelevante Auswirkung ist gleichfalls nicht gegeben.

Die Änderungen der Heranziehungssatzung treten nach der Beschlussfassung des Kreistages am 07.09.2020 und der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Geplant ist eine Umsetzung zum 01.10.2020.

Anlage

Synopse